

# Mit guten Taten Steuern sparen

**Steuertipp.** Geld- und Sachspenden für gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke können steuerlich geltend gemacht werden. Dies gilt in einer Höhe von bis zu 20 Prozent der Einkünfte.

Autorin: Martina Schäfer

42

Gute Taten sorgen für ein gutes Gefühl. Diesem Motto folgen in Deutschland in jedem Jahr zahlreiche Spender. Dazu zählen auch zahlreiche Zahnärztinnen und Zahnärzte. Oftmals befinden sich in den Praxen Spendenboxen, mit denen das Team für ausgewählte wohltätige Organisationen sammelt. Die unterstützten Anliegen sind vielfältig. Sie reichen von Bildung über Kunst und Gesundheit bis hin zur Hilfe bei Naturkatastrophen im In- und Ausland. Allen gemeinsam ist: Unter bestimmten Voraussetzungen sind die guten Taten im Rahmen der Einkommensteuer absetzbar.

## Sachspenden einzeln vermerken nach Geldwert, Alter, Zustand und Kaufpreis

### Was ist eine Spende?

Spenden sind Zuwendungen, die kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke sowie politische Parteien unterstützen. In den meisten Fällen handelt es sich um Gaben in Geldform. Möglich sind jedoch auch Sachspenden wie zum Beispiel Kleidung für die Kleiderkammer, das Fahrrad für einen Verein zur Wiedereingliederung straffällig gewordener Menschen oder die Buchspende für die örtliche Bibliothek. Ebenfalls denkbar sind Aufwandsspenden, sodass Spender Aufwendungen zugunsten des Empfängers übernehmen und auf die Bezahlung dafür verzichten. Auch wenn dabei kein tatsächlicher Geldfluss stattfindet, wird diese Form der Spende wie eine Geldspende behandelt.



### Steuerliche Voraussetzungen

Damit das Finanzamt Spenden anerkennt, sind einige Voraussetzungen zu erfüllen. Entscheidend ist vor allem, dass die Zuwendungen freiwillig und ohne Gegenleistung erfolgen. Außerdem müssen sie steuerbegünstigte Zwecke und Organisationen unterstützen. Deren Sitz muss sich in Deutschland, im EU-Ausland oder dem europäischen Wirtschaftsraum befinden.

Zwingend erforderlich ist schließlich noch, dass Spenderinnen und Spender ihre Gabe durch eine Zuwendungsbescheinigung nach amtlichem Muster – besser bekannt als Spendenquittung – belegen können. Diese Bescheinigung stellt der Spendenempfänger aus. Dieser kann den Beleg seit 2017 direkt elektronisch an das Finanzamt übermitteln. Für Spender bedeutet das: Sie müssen die Bescheinigung nur noch aufbewahren und auf Verlangen einreichen.

### Spendennachweis

Bei Geldspenden mit einem Wert von weniger als 300 Euro gilt eine vereinfachte Nachweispflicht, wenn der Empfänger eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. In diesen Fällen reicht der Kontoauszug mit dem Vermerk über den steuerbegünstigten Verwendungszweck als Nachweis aus. Handelt es sich um eine Zuwendung in Katastrophenfällen, greift diese Regelung selbst bei höheren Beträgen.

Bei einer Sachspende muss die Zuwendungsbescheinigung neben dem Geldwert Auskunft über Alter, Zustand und Kaufpreis des Gegenstands geben. Werden mehrere Teile gespendet, betrifft dies jeden einzelnen. Eine möglichst genaue Aufstellung dürfte auf größere Akzeptanz des zuständigen Sachbearbeiters bei der Finanzbehörde treffen.

## Jahreshöchstbetrag

Grundsätzlich sind Zahnärztinnen und Zahnärzte bei ihren Spenden keine Grenzen gesetzt. Als Sonderausgaben sind jedoch nur Beträge bis zu maximal 20 Prozent der eigenen Einkünfte abzugsfähig. Alternativ gilt bei Selbstständigen: Sie können bis zu 0,4 Prozent der Summe ihrer Umsätze zuzüglich der gezahlten Gehälter geltend machen.

Höhere Zuwendungen in einem Jahr können Spender ins nächste vortragen. Diese Regelung gilt zeitlich unbegrenzt, bis der Rest aufgebraucht ist. Den Betrag bescheinigt das Finanzamt in einem Feststellungsbescheid.

## Parteispenden

Neben wohltätigen Organisationen können Zahnärztinnen und Zahnärzte auch politische Parteien und Wählervereinigungen mit einer Spende unterstützen. Steuerlich geltend machen lassen sich diese Zuwendungen, wenn die Empfänger an der jüngsten Wahl teilgenommen haben. Der anerkannte Höchstbetrag beläuft sich auf 825 Euro. Wichtig zu wissen ist außerdem, dass die Partei bei Spenden von mehr als 500 Euro den Namen der Spenderin oder des Spenders erfahren muss.

## Wertermittlung

Unterstützen Zahnärztinnen und Zahnärzte eine Organisation mit Sachspenden, müssen sie zunächst den Wert des gespendeten Gegenstands ermitteln. Die Basis dafür bildet der Markt- oder Verkehrswert. Dabei unterscheiden die Finanzämter nach neuen oder gebrauchten Gegenständen. Besonders einfach gestaltet sich die Wertermittlung bei Neuwaren; in diesem Fall geht der Wert eindeutig aus dem Kaufbeleg hervor. Für Spenderinnen und Spender bedeutet das: Sie sollten die Rechnung unbedingt aufbewahren, damit sie diese bei Bedarf der Finanzbehörde vorlegen können.

Besteht die Sachspende jedoch aus gebrauchten Gegenständen, ist ihr aktueller Marktwert zu ermitteln und damit der Wert, der sich bei einem Verkauf erzielen lässt. Besonders einfach gestaltet sich das Vorgehen, wenn vergleichbare Waren gehandelt werden; in diesem Fall hilft bereits eine Recherche auf einschlägigen Portalen im Internet weiter – wenn Alter und Zustand der Sachspende dem dort angebotenen Produkt nahekommen.

Führt die Suche im Internet oder eventuell auch vor Ort im Antiquitätenhandel nicht zum Ziel, bleibt für die Wertermittlung nur eine Schätzung unter Berücksichtigung des Erhaltungszustands, des Alters sowie des ursprünglichen Preises. Unbedingt verzichten sollten Spender und Empfänger bei der Bewertung auf die Auflistung gerundeter Beträge, denn dann kann schnell der Verdacht einer pauschalen Bewertung entstehen, die vom Finanzamt nicht anerkannt wird.

## Arbeitslohnspende

Wollen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zahnarztpraxis monatlich eine Organisation mit einer Spende unterstützen, können sie dies in Form einer Arbeitslohnspende tun. Dabei behält der Praxisinhaber den des Teammitglieds bestimmten Anteil des Bruttoeinkommens ein

# Der aktuelle Wert lässt sich oft auf Verkaufsportalen ermitteln.

und überweist ihn an den dafür vorgesehenen Spendenzweck. Der Vorteil bei diesem Vorgehen: Die Geldspende bleibt lohnsteuerfrei. Außerdem erscheint dieser Teil des Arbeitslohns nicht auf der Lohnsteuerbescheinigung.

## Freibetrag

Übersteigen die Sonderausgaben zusammen mit den außergewöhnlichen Belastungen den Betrag von jährlich 600 Euro, können Spenderinnen und Spender vom Lohnsteuerermäßigungsverfahren profitieren. Das bedeutet, dass sie beim Finanzamt einen Freibetrag auf ihre Sonderausgaben beantragen können. Diesen lassen sie dann auf der Lohnsteuerkarte eintragen, sodass dieser vom Arbeitgeber automatisch berücksichtigt wird. Für Mitarbeiter ergibt sich dadurch ein höheres monatliches Nettoeinkommen. Wichtig zu wissen ist in diesem Fall allerdings: Wer den Freibetrag nutzt, ist zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet. ■



**Martina Schäfer (Dipl.-Kauffrau)**  
Wirtschaftsjournalistin

